

Anfrage des Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.01.2026 für die Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 26.02.2026 (Drucksachen-Nr. 0284/2025-2030)

Einleitender Hinweis:

Die Antwort auf die obige Anfrage wurde zwischen dem Amt für Verkehr und dem Umweltamt abgestimmt.

Frage:

Welche Zielsetzung verfolgt Straßen NRW mit einem solchen Eingriff in den Gehölz- und Baumbestand entlang des Ostwestfalendamms (OWD) und nach welchen Gesetzen ist dies rechtlich überhaupt zulässig?

Antwort:

Die Zielsetzung von Straßen NRW ist nicht bekannt und im Vorfeld auch nicht kommuniziert worden. Die Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns unterliegt gemäß § 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 9a Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) der Eigenverantwortung des Trägers der Straßenbaulast für die Sicherheit und Ordnung seiner Anlagen.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme von Straßen NRW für die Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 19.02.2026 (TOP. 5.1 öffentlich) verwiesen.

Zusatzfrage 1:

Wie bewertet die Untere Naturschutzbehörde der Stadt die Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten an der Böschung der OWD-Auffahrt Quelle im Bereich des Naturdenkmals Lutterquelle und gab es dazu eine Abstimmung mit der UNB?

Antwort:

Eine fachliche Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde vor der geplanten Durchführung der Pflegemaßnahmen hat nicht stattgefunden. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Umweltamtes haben die Rückschnittmaßnahmen keine direkten Auswirkungen auf die Lutterquelle, sofern bei den noch ausstehenden Häckselarbeiten sichergestellt werden kann, dass kein Häckselgut in das Gewässer gerät.

Zusatzfrage 2:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, auf Straßen NRW einzuwirken? Gibt es Möglichkeiten, die zu gewährleisten?

Antwort:

Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte des aktuellen Rückschnitts sollen im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Jour Fix zwischen Straßen NRW, Amt für Verkehr sowie Umweltbetrieb erörtert werden; auch die Untere Naturschutzbehörde des Umweltamtes wird an diesem Termin teilnehmen.

Eine Gewährleistung für eine fachgerechte Umsetzung kann nicht gegeben werden, da, wie bereits ausgeführt, die Rückschnittmaßnahmen in der Eigenverantwortung des Trägers der Straßenbaulast liegen.

i.A.

gez. Möller